

Sitzung vom 27. Mai 1992

1623. Anfrage

Kantonsrat Willy Volkart, Zürich, hat am 16. März 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zürcherinnen und Zürcher befürworteten am 2. Juni 1991 trotz massivstem Geldeinsatz der Gegner ein Verbot der Geldspielautomaten. Die Hoffnung der Stimmbürger lässt aber auf sich warten und löst damit eine grosse Verärgerung und Enttäuschung aus. Die betroffene Branche hat beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht, welche zurzeit den Vollzug des Volkswillens hemmt.

Als totale Arroganz und Missachtung des Volkswillens wird empfunden, dass die Branche sich anmasst, in Stäfa während dieser Zeit ein erneutes Gesuch um eine Bewilligung für einen neuen Spielsalon zu stellen.

Ich stelle dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Stellt ein solches Gesuch während eines laufenden Verfahrens auch für den Regierungsrat ein Ärgernis und einen Affront gegen den Willen der Volksmeinung dar?
2. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, in Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden diese Bewilligung zu untersagen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, beim Bundesgericht eine Beschleunigung des Verfahrens zu verlangen, wird doch offensichtlich der Volkswille mit juristischen Tricks hintertrieben?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Willy Volkart, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das von den Stimmberechtigten am 2. Juni 1991 angenommene Verbot der Geldspielautomaten kann wegen laufender Rechtsmittelverfahren nicht in Kraft gesetzt werden; somit gilt die frühere, durch die am 2. Dezember 1990 angenommene Volksinitiative "Stopp dem Wildwuchs von Spielsalons und Geldspielautomaten" bestimmte Fassung des Unterhaltungsgewerbegesetzes. Danach kann in wenigen Gemeinden noch ein Anspruch auf Erteilung einer Betriebsbewilligung für gesetzeskonforme Spielsalons geltend gemacht werden, so auch in Stäfa, wo noch kein solcher besteht.

An dieser Rechtslage können weder die Gemeinde, die in einem Bewilligungsverfahren zu entscheiden hat, noch der Regierungsrat in einem allfälligen Rekurs- oder Aufsichtsverfahren etwas ändern.

Von den bei ihm hängigen Verfahren hat das Bundesgericht inzwischen zwei staatsrechtliche Beschwerden gutgeheissen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 27. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi